

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der § 4 und 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23.11.2011 die folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bartholomä vom 10.12.96 beschlossen:

Artikel 1

§ 40 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 40
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden **Kalendermonats** auf den neuen Gebührensschuldner über.

Artikel 2

§ 46 Abs.2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 46
Entstehung der Gebührenschild

- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden **Kalendermonats**; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ausgefertigt,

Bartholomä, den 23.11.2011

Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.